

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 141/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Febr. 1967

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1967
durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	F e y	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 11. März 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für die Folgen einer Toxoplasmose, die erstmalig im März 1964 aufgetreten ist. Sie ist der Auffassung, daß diese Krankheit durch eine Ansteckung während ihrer beruflichen Tätigkeit als Verwaltungsangestellte im Forstamt Winnweiler verursacht sei (vgl. Nr. 38 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung in der Fassung der 6. Berufskrankheiten-Verordnung vom 28. April 1961 - BGBl I 505). Die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz lehnte durch Bescheid vom 26. Oktober 1964 die Entschädigungsansprüche der Klägerin mit der Begründung ab, es lasse sich nicht der Nachweis erbringen, daß die Klägerin beruflich mehr als verkehrsüblich infektionsgefährdet gewesen sei.

Auf die Klage hiergegen hat das Sozialgericht (SG) Speyer, das die Deutsche Angestellten-Krankenkasse zum Verfahren beigelegt hatte, durch Urteil vom 20. Mai 1965 das beklagte Land verurteilt, die bei der Klägerin aufgetretene Toxoplasmose als Berufskrankheit anzuerkennen und der Klägerin eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung über diese Berufung vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz ist der Oberförster R., (R.) vom Forstamt Winnweiler als Zeuge vernommen worden. Die Klägerin war selbst - ohne Vertreter - im Termin anwesend. Der Beklagte und die Beigeladene waren durch Verwaltungsangestellte vertreten.

Die Aussage des Zeugen R. ist von dem Protokollführer mitstenographiert worden. Dieser hat die Niederschrift in

- 3 -



- 3 -

Maschinenschrift übertragen. Das übertragene Protokoll ist als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen worden. Nach der Vernehmung des Zeugen R. ist die Klägerin gehört worden. Ihre Angaben sind in die Sitzungsniederschrift wörtlich aufgenommen worden mit dem Zusatz "laut diktiert und genehmigt". Anschließend haben die Beteiligten ihre Sachanträge gestellt. In der Niederschrift ist an keiner Stelle vermerkt, daß die Beteiligten zur Sache verhandelt hätten und daß das bei den Akten befindliche Kurzschriftprotokoll dem Zeugen R. vorgelesen worden sei. Die Sitzungsniederschrift (kein vorgedrucktes Formular) ist von dem Senatsvorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben worden. Dieser hat bescheinigt, daß die Übertragung der Zeugenaussage mit dem Stenogramm übereinstimme.

Das LSG hat durch Urteil vom 11. März 1966 die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt: Die Erkrankung der Klägerin an Toxoplasmose sei durch ihre berufliche Tätigkeit beim Forstamt Winnweiler verursacht worden. Auf Grund der Aussage des Zeugen R. sei erwiesen, daß die Klägerin in erheblichem Maße mit zerlegtem Wild in Berührung gekommen sei und auch Kontakt mit den beiden im Forstamt gehaltenen Jagdhunden gehabt habe. Daraus folgt, daß die Klägerin durch Toxoplasma erheblich infektionsgefährdet gewesen sei. Entgegen der Auffassung des Staatlichen Gewerbearztes Dr. M., der eine berufliche Infektion nicht für wahrscheinlich halte, sei daher der Beurteilung der Sachverständigen Dr. R. vom Landeskrankenhaus in Meisenheim und Prof. Dr. N. vom Institut für Jagdkunde der Universität Göttingen der Vorzug zu geben und mit ihnen die Wahrscheinlichkeit des streitigen ursächlichen Zusammenhangs zu bejahen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Das Urteil ist dem Beklagten am 18. April 1966 zugestellt worden. Er hat gegen das Urteil am 13. Mai 1966 Revision eingelegt und diese am 18. Mai 1966 begründet.

Der Beklagte rügt in erster Linie, das LSG habe gegen § 122 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Er bringt dazu vor: Das angefochtene Urteil werde auf die Aussage des im Termin zur Berufungsverhandlung vernommenen Zeugen R. gestützt. Die als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommene maschinenschriftliche Übertragung der stenographischen Niederschrift über die Aussage dieses Zeugen lasse nicht erkennen, daß sie dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt oder ihm zur Durchsicht vorgelegt worden sei. Daher sei der Formvorschrift des § 122 Abs. 2 SGG nicht genügt. Von ihrer Beachtung hätte das LSG nur im Wege des § 161 der Zivilprozeßordnung (ZPO) i.V.m. § 122 Abs. 3 SGG absehen dürfen. Von diesem Verfahren habe das LSG offensichtlich jedoch keinen Gebrauch gemacht; denn im Urteil sei die Aussage des Zeugen R. nicht ihrem Inhalt nach wiedergegeben worden. Demzufolge hätte das LSG nach der zwingenden Vorschrift des § 122 Abs. 2 SGG verfahren müssen. Da dies nicht geschehen sei, leide das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Außerdem rügt die Revision unter Berufung auf eine neue Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes Dr. M. die Verletzung der Pflicht des LSG zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG). Sie meint, das LSG hätte prüfen müssen, ob die Inkubationszeit für Toxoplasmose mit der Feststellung in Einklang zu bringen sei, daß die Erkrankung der Klägerin erst im März 1964 ausgebrochen

- 5 -



- 5 -

sei. Die bisherigen Erhebungen seien nicht ausreichend; die vorliegenden ärztlichen Gutachten enthielten keine genügenden Angaben hierzu. Auch hätte das LSG erforschen müssen, ob der kranke Hund, mit dem die Klägerin im Forstamt häufig in Berührung gekommen sei, an Toxoplasmose gelitten habe. Mindestens hätte das LSG - wenn auch kein ausreichender Grund zur Annahme eines außerbetrieblichen Anlasses für die Toxoplasmose ersichtlich sei - den ursächlichen Zusammenhang der Erkrankung mit der betrieblichen Tätigkeit der Klägerin als nicht klärbar erachten müssen, so daß infolge Beweislosigkeit der Klaganspruch nicht begründet sein könne.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 des SGG) vertreten gewesen. Die Beigeladene beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen
bzw. sie als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision des beklagten Landes ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, der von der Revision ordnungsmäßig gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

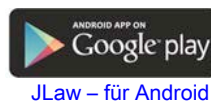
Die Revision rügt zutreffend, daß die Niederschrift über die Aussage des Zeugen R., die vom LSG bei der Urteilsfindung für die Feststellung verwertet worden ist, daß die Klägerin der Gefahr, sich mit Toxoplasma gondii zu infizieren, bei ihrer berufsbedingten Anwesenheit im Forstamt ausgesetzt gewesen sei, weder vorgelesen noch – was bei einer stenographischen Niederschrift nur selten in Frage kommen dürfte – zur Durchsicht vorgelegt worden ist (vgl. § 122 Abs. 2 SGG). Weder aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 11. März 1966 noch aus der stenographischen Niederschrift über die Aussage des Zeugen R. (im Umschlag Bl. 73 der Akten des LSG) ergibt sich ein Hinweis darauf, daß die Vorschriften des § 122 Abs. 2 SGG beachtet worden sind. Allerdings hätte das LSG nach § 161 ZPO i.V.m. § 202 SGG davon absehen können, die Aussage des Zeugen R. in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festzustellen (vgl. BSG 16, 236, 237; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-6. Aufl. S. 236 h mit weiteren Nachweisen). Das LSG hätte dann aber die Bekundungen des Zeugen R. im Urteil entweder im Tatbestand oder in einem von der Würdigung der Aussage erkennbar getrennten Teil der Entscheidungsgründe inhaltlich und vollständig wiedergeben müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Daß das LSG somit weder die Vorschrift des § 122 Abs. 2 SGG beachtet noch § 161 ZPO angewendet hat, ist ein wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens (vgl. z.B. SozR Nr. 4 und auch Nr. 6 zu § 122 SGG).

Es kann dahingestellt bleiben, ob nach dem Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 11. März 1966 überhaupt die Voraussetzungen dafür gegeben waren, daß das Recht des beklagten Landes, die Verletzung des § 122 Abs. 2 SGG zu rügen, nach § 295 ZPO ausgeschlossen sein kann (vgl. hierzu SozR Nr. 3 zu § 295 ZPO; BVerwG 19, 231, 236; vgl. aber auch Zeihe in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Die Sozialversicherung" 1966, 196, 197). Das beklagte Land war zwar in dieser mündlichen Verhandlung durch einen Verwaltungsangestellten vertreten. Diesem Vertreter war es jedoch nach den gegebenen Umständen nicht zuzumuten, das Berufungsgericht auf die Unklarheiten hinsichtlich der Verfahrensweise nach § 122 Abs. 2 SGG oder § 161 ZPO rechtzeitig bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung hinzuweisen. Da das beklagte Land hiernach das Recht, die von ihm erhobene Rüge im Revisionsverfahren vorzutragen, nicht verloren hat, ist die Revision des beklagten Landes zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Es ist nach der Art des Verfahrensfehlers nicht ausgeschlossen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der in der nicht ordnungsmäßig durchgeführten Vernehmung des Zeugen R. bestehenden Verletzung des Verfahrensrechts und dem Berufungsurteil gegeben ist. In diesem Sinne ist das Revisionsvorbringen auch zu verstehen. Bei der Bedeutung der verletzten Verfahrensvorschrift ist nicht bloß eine rein theoretische Möglichkeit des angeführten ursächlichen Zusammenhangs in Betracht zu ziehen; vielmehr ist nicht von der Hand zu weisen, daß das Vorlesen der Niederschrift über die Aussage des Zeugen zu einer Änderung der Aussage oder der Niederschrift über sie geführt hätte und außerdem von den Beteiligten berechtigte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokollierung hätten vorgebracht werden können (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 162 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Pohle). Die Revision hat auch geltend gemacht, daß die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht allenthalben durch die Niederschrift über die Bekundungen des Zeugen R. gedeckt seien. Es gehe aus ihr nicht hervor, daß, wie das LSG angenommen habe, das Zerwirken des Wildes,



bei dem die erst im März 1964 an Taxoplasmose erkrankte Klägerin mitgewirkt habe, innerhalb der Abschußzeit von Ende Mai 1953 bis Ende Januar 1964 stattgefunden habe.

Das angefochtene Urteil ist sonach schon wegen Verletzung des § 122 SGG aufzuheben. Der Rechtsstreit muß zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, da bei der Art des zur Urteilsaufhebung führenden Verfahrensfehlers der erkennende Senat gehindert ist, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 170 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG).

Ein Eingehen auf die Rügen, mit denen die Revision auch den Umfang der Sachaufklärung beanstandet und sich gegen die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil wendet, war nicht erforderlich.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung des Berufungsgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)